



**DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF**

Internationale Kindesentführung

Hinweise

zur Rückführung aus dem Ausland

und

zur Durchsetzung des Umgangsrechts im Ausland

Herausgegeben vom Generalbundesanwalt beim
Bundesgerichtshof 1996, 2. neubearbeitete Auflage 1999

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung

I. Kindesentführung in das Ausland

- A. Haager Übereinkommen und Europäisches Übereinkommen
- B. Kindesentführung in Vertragsstaaten
 - 1. Verfahren
 - 2. Kosten
- C. Kindesentführung in andere Staaten
- D. Vorbeugung
 - 1. Gerichtliche Vorbeugung
 - 2. Vertragliche Vorbeugung

II. Durchsetzung des Umgangsrechts im Ausland

III. Anhang

- A. Anschriften
- B. Haager Übereinkommen
- C. Musterformular Kindesrückgabe

Einführung

Diese Broschüre soll Hilfestellung bieten, wenn Kinder von einem Elternteil widerrechtlich in das Ausland verbracht worden sind.

Nach einer Scheidung oder während der Trennung gehen Elternteile zunehmend dazu über, unter Mitnahme des gemeinsamen Kindes ins Ausland den zurückbleibenden Partner vor vollendete Tatsachen zu stellen.

Die weit überwiegende Zahl dieser Fälle tritt beim Scheitern gemischt-nationaler Verbindungen auf.

Der entführende Elternteil erhofft sich im Ausland eine Sorgerechtsentscheidung zu seinen Gunsten.

Für den in der Bundesrepublik Deutschland zurückbleibenden Elternteil stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten zur Wiederherstellung des rechtmäßigen, in der Regel gemeinschaftlichen, Sorgeverhältnisses. Eine vergleichbare Konfliktlage ist in Fällen gegeben, in denen einem Elternteil die Ausübung seines Umgangsrechts mit dem Kind durch den im Ausland wohnhaften anderen Elternteil erschwert oder verweigert wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat internationaler Abkommen, die die Rückführung entführter Kinder und die Durchsetzung von Umgangsrechten zum Gegenstand haben.

I. Kindesentführung in das Ausland

Entführt ein Elternteil gegen den Willen des anderen ein Kind aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, so kann die Rückführung des Kindes mit Hilfe zweier internationaler Verträge erfolgen.

A. Haager Übereinkommen und Europäisches Übereinkommen

Die wichtigste Regelung ist das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ). Das Haager Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 1. Dezember 1990 in Kraft.

Ziel des Haager Übereinkommens ist es u. a., die sofortige Rückgabe widerrechtlich in das Ausland verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder sicherzustellen und zu gewährleisten, dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht in den anderen Vertragsstaaten beachtet wird (Art. 1 HKÜ).

Daneben steht das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses vom 20. Mai 1980 (ESÜ). Es ist für die Bundesrepublik Deutschland am 1. Februar 1991 in Kraft getreten.

Auch das Europäische Übereinkommen bezweckt u. a. die Wiederherstellung des ursprünglichen Sorgerechtsverhältnisses im Fall eines unzulässigen Verbringens (Art. 8 ESÜ).

Das Haager Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten:

Argentinien	Israel	Saint Kitts und Nevis
Australien	Italien	Schweden
Bahamas	Jugoslawien	Schweiz
Belgien	(Serbien, Montenegro)	Simbabwe
Belize	Kanada	Slowakei
Bosnien/Herzegowina	Kolumbien	Slowenien
Burkina Faso	Kroatien	Spanien
Chile	Luxemburg	Südafrika
China (Hongkong)	Mauritius	Tschechien
China (Macao)	Mazedonien	Türkei
Dänemark	Mexiko	Turkmenistan
(ohne Faröer und Grönland)	Moldau, Republik	Ungarn
Ecuador	Monaco	Venezuela
Finnland	Neuseeland	Vereinigtes Königreich
Frankreich	Niederlande	(Großbritannien <u>mit</u> : Insel Man,
(mit allen Hoheitsgebieten)	Norwegen	Falkland Inseln, Kaimaninseln,
Georgien	Österreich	Montserrat, Bermuda)
Griechenland	Panama	Vereinigte Staaten v. Amerika
Honduras	Polen	Weißrussland (Belarus)
Irland	Portugal	Zypern
Island	Rumänien	

Das Europäische Übereinkommen gilt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Staaten:

Belgien	Italien	Portugal
Dänemark	Liechtenstein	Schweden
(ohne Faröer und Grönland)		
Finnland	Luxemburg	Schweiz
Frankreich	Niederlande	Spanien
(mit allen Hoheitsgebieten)		
Griechenland	Norwegen	Vereinigtes Königreich
		(Großbritannien <u>mit</u> : Insel Man
Irland	Österreich	Falkland Inseln, Kaimaninseln,
		und Montserrat)
Island	Polen	Zypern

B. Kindesentführung in Vertragsstaaten

1. Verfahren

Im Fall der widerrechtlichen Verbringung eines Kindes in einen der genannten Staaten (S. 4) kann das Rückführungsverfahren durch einen Antrag bei dem

Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Zentrale Behörde nach dem
Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz -

eingeleitet werden (Anschrift S.).

Die in mehreren Sprachen vorrätigen Antragsformulare (Muster S. 30) werden auf telefonische und schriftliche Anfrage umgehend übersandt.

Da sich die Zahl der Vertragsstaaten ständig erweitert, ist der aktuelle Geltungsbereich ggf. über den Generalbundesanwalt zu erfragen.

Der Generalbundesanwalt ist kraft Gesetzes berufen, die der Bundesrepublik Deutschland durch das Haager Übereinkommen und das Europäische Übereinkommen übertragenen nationalen und internationalen Aufgaben wahrzunehmen. Er wird in dieser Eigenschaft nicht als Strafverfolgungsbehörde tätig.

Ein Antrag auf Kindesrückführung hat nach den Vorschriften des überwiegend angewendeten Haager Übereinkommens nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen Aussicht auf Erfolg:

- Das Kind darf das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art. 4 S. 2 HKÜ).
- Das Kind muss seinen gewöhnlichen Aufenthalt unmittelbar vor der Entführung in der Bundesrepublik Deutschland gehabt haben (Art. 3 I a HKÜ).
- Der antragstellende Elternteil muss sein Sorgerecht bis zum Zeitpunkt der Entführung tatsächlich ausgeübt haben (Art. 3 I b HKÜ).
- Das Übereinkommen muss zur Zeit der Entführung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem jeweiligen Fluchtstaat in Kraft gewesen sein (Art. 35 I HKÜ).

Entspricht der Antrag diesen Mindestvoraussetzungen, so wird er vom Generalbundesanwalt, ggf. nach Übersetzung und Einforderung weiterer Dokumente, an die Zentrale Behörde desjenigen Vertragsstaates weitergeleitet, in den das Kind entführt worden ist (Art. 9 HKÜ).

Die jeweilige ausländische Zentrale Behörde (z. B. Schwedisches Außenministerium, Ungarisches Justizministerium etc.) hat u. a.

- unverzüglich den Aufenthalt des Kindes zu ermitteln,
- auf die freiwillige Rückgabe des Kindes hinzuwirken,
- Gerichtsverfahren einzuleiten und
- ggf. den antragstellenden Elternteil aus der Bundesrepublik Deutschland vor Gerichten des eigenen Landes zu vertreten (Art. 7 II a, c, f HKÜ).

Art und Dauer des Rückführungsverfahrens hängen vom Rechtssystem des ersuchten Staates ab.

Der Generalbundesanwalt wirkt gemeinsam mit den ausländischen Zentralen Behörden auf eine zügige Erledigung des Falles hin.

Über die jeweils am Verfahren beteiligten Partnerbehörden kann er durch Sachstandsanfragen den Fortgang des Verwaltungs- oder Gerichtsverfahrens verfolgen.

Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates können die Kindesrückführung u. a. aus einem der folgenden Gründe versagen:

- Das Kind hat sich nach Ablauf eines Jahres in die neue Umgebung eingelebt (Art. 12 II HKÜ).
- Der zurückbleibende Elternteil hat dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich gebilligt (Art. 13 I a HKÜ).
- Die Rückführung wäre mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden (Art. 13 I b HKÜ).
- Das einsichtsfähige Kind widersetzt sich der Rückkehr ernsthaft (Art. 13 II HKÜ).

Der zurückbleibende Elternteil ist nicht verpflichtet, die Hilfe des Generalbundesanwalts in Anspruch zu nehmen.

Es steht ihm frei, sich unmittelbar selbst, ggf. mit anwaltlicher Unterstützung, an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates zu wenden (Art. 29 HKÜ).

2. Kosten

Die Tätigkeit des Generalbundesanwalts sowie der jeweiligen ausländischen Zentralen Behörde ist kostenfrei (Art. 26 I HKÜ, 5 III ESÜ).

Erforderliche Übersetzungskosten hat der antragstellende Elternteil nach beiden Abkommen grundsätzlich selbst zu tragen.

Auf Antrag kann jedoch das Amtsgericht Kostenbefreiung erteilen, wenn der antragstellende Elternteil die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe erfüllt.

Im Ausland anfallende Gerichts- und Anwaltskosten sind im Rahmen des Haager Übereinkommens ggf. vom antragstellenden Elternteil selbst zu erbringen, da nicht alle Vertragsstaaten Prozesskostenhilfe gewähren.

Das Verfahren nach dem Europäischen Übereinkommen ist, mit Ausnahme evtl. Aufwendungen der Kindesrückführung, für den antragstellenden Elternteil kostenfrei (Art. 5 III ESÜ).

C. Kindesentführung in andere Staaten

Im Fall der widerrechtlichen Verbringung eines Kindes in einen Staat der nicht zu den Vertragsparteien des Haager Übereinkommens oder des Europäischen Übereinkommens zählt, kann die Rückführung nur außerhalb des unter B. (S. 6 ff.) dargestellten Verfahrens angestrebt werden.

Der in der Bundesrepublik Deutschland aufhältliche Elternteil muss sich selbst an die Behörden des betreffenden Staates wenden.

Es sollte in jedem Fall eine Vertretung durch ortsansässige Anwälte erfolgen. Diese werden den betroffenen Elternteil auch über die Frage beraten, ob und unter welchen Umständen die Gewährung von Prozesskostenhilfe möglich ist. Die Gestaltung des gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Verfahrens kann erheblich vom deutschen Verfahren abweichen.

Zu beachten ist auch, dass das Recht zahlreicher Staaten den Müttern kein oder nur ein beschränktes Sorgerecht zuspricht und daher die Erfolgsaussichten einer Klage von vornherein gemindert sein können.

Außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens kann der in der Bundesrepublik Deutschland zurückbleibende Elternteil u. U. durch Einschaltung des Auswärtigen Amtes auf den Fall Einfluss nehmen.

Das Auswärtige Amt (Anschrift S. 14) teilt auf Anfrage mit, ob und ggf. welche Einwirkungsmöglichkeiten im einzelnen gegeben sein könnten.

D. Vorbeugung

Gegen internationale Kindesentführung kann nur in äußerst begrenztem Maß vorgebeugt werden, weil ihre Ursachen vielfältiger Natur sind.

Neben einzelnen Sicherungsmaßnahmen in Fällen konkret zu erwartender Kindesentführung (Gerichtliche Vorbeugung) lassen sich einige allgemeine Maßnahmen treffen, die zumindest die Rechtsposition der Ehefrau stärken können (Vertragliche Vorbeugung).

1. Gerichtliche Vorbeugung

Begründen bestimmte Tatsachen die Gefahr, dass ein Elternteil beabsichtigt, widerrechtlich mit dem Kind aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland zu reisen, kann der andere Elternteil beim Amtsgericht im Wege einstweiliger Anordnung z. B. beantragen:

- Die Übertragung des Sorgerechts auf sich.
- Die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sich.
- Die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf das Jugendamt.
- Der Gegenseite zu untersagen, ohne Zustimmung des Gerichts mit dem Kind den tatsächlichen Aufenthalt zu wechseln.
- Der Gegenseite aufzugeben, den Reisepass des Kindes an das Jugendamt herauszugeben.
- Den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes vorübergehend in einer neutralen Einrichtung zu verfügen.
- Die Ausschreibung einer Grenzfahndung im Hoheitsgebiet der Schengener Vertragsstaaten (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Spanien, Portugal) zu veranlassen.

Die Ausschreibung zur Grenzfahndung wird von der Grenzschutzdirektion Koblenz auf Ersuchen des Amtsgerichts vorgenommen.

Dem Ersuchen muss eine konkretisierte, sich tatsächlich abzeichnende Gefahr des widerrechtlichen Ausreisewillens des anderen Elternteils zugrunde liegen. Die Grenzschutzbehörde kann dann die Ausschreibung des entführenden Elternteils wie der Kinder im Schengener Informationssystem (SIS) veranlassen und Fahndungsmaßnahmen einleiten.

2. Vertragliche Vorbeugung

Bei gemischt-nationalen Ehen kann die sorgerechtliche Stellung der Ehefrau, etwa für den islamischen Kulturbereich, u. U. durch Ehevertrag gestärkt werden.

Im Konfliktfall ließe sich auf diese Weise vor den ausländischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden die Rechtsposition verbessern.

Zu beachten ist, dass Eheverträge den Formvorschriften der jeweiligen Staaten entsprechen müssen.

Einzelheiten sind über die betreffenden Auslandsvertretungen zu erfragen.

II. Durchsetzung des Umgangsrechts im Ausland

Lebt ein Elternteil mit dem gemeinsamen Kind im Ausland und verweigert dieser dem in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaften, nicht sorgeberechtigten anderen Elternteil den Umgang mit dem Kind, so wird ein Umgangsrecht in einem vergleichbaren Verfahren durchgesetzt, wie bei Rückgabe eines entführten Kindes.

Es kann ein Antrag auf Durchführung des Rechts zum persönlichen Umgang bei dem

Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Zentrale Behörde nach dem
Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetz –

gestellt werden (Anschrift S.).

Nach Übermittlung des Antrages an die zuständige ausländische Zentrale Behörde kann in den Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens und des Europäischen Übereinkommens von den dortigen Gerichten bzw. Behörden ein Umgangsrecht entweder erstmalig begründet oder ein bereits bestehendes Umgangsrecht durchgesetzt werden.

Über Einzelheiten informiert der Generalbundesanwalt.

III. Anhang

A. Anschriften

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Zentrale Behörde -
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Telefon: 0 18 88 – 5 83-0
Telefax: 0 18 88 – 5 83-48 00

Auswärtiges Amt
Referat 512
Am Werderschen Markt
10117 Berlin

Telefon: 0 18 88 – 17-0
Telefax: 0 18 88 – 17-34 02

B. Haager Übereinkommen

C. Musterformular Kindesrückgabe